

# **Submissionsverordnung**

der

## **EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN**



vom 30. März 1999  
mit Inkraftsetzung auf 01. Januar 2002

**Gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 01. Juni 2001, Art. 12 Abs 8, die gültige Kompetenzordnung des Gemeinderates sowie die Erlasse von Bund und Kanton hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen an der Sitzung vom 30. März 1999 folgende Submissionsverordnung erlassen:**

### **Submissions(Vergabe-)verordnung der Gemeinde**

- Grundsatz Für die Vergabe von Bau- sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in der Einwohnergemeinde Zweisimmen wird eine einheitliche Praxis angestrebt. Als Grundlage für diese Verordnung dient die kantonale Submissionsverordnung.
- Geltungsbereich: Diese Verordnung gilt für
- a) Vergabe von Bauaufträgen der Gemeinde (Gemeinderat oder Kommissionen) im Rahmen der gültigen Kompetenzordnung des Gemeinderates.
  - b) Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.  
Lieferaufträge sind Verträge über die Beschaffung beweglicher Güter durch Kauf, Leasing, Miete und Miete-Kauf.  
Dienstleistungsaufträge sind alle Verträge über die Erbringung einer Dienstleistung.
- Offertunterlagen
- Die durch die Gemeinde oder Dritte erstellten Offertunterlagen sind klar, fachlich fundiert und für den Anbietenden eindeutig interpretierbar abzufassen.
  - Werden die Offertunterlagen durch Dritte erstellt, haben dieselben ein Anrecht auf Entschädigung der geleisteten Arbeit. Die Kosten für die Offerterstellung sind vorgängig mit der Bauverwaltung zu vereinbaren.
  - Rabatte und Skonti sind zwingend einzusetzen. Es finden keine Abgebotsrunden statt.
- Verfahren
- Ungeachtet der Betragssumme ist das freihändige Verfahren durchzuführen. Die Auftraggebenden vergeben den Auftrag direkt ohne öffentliche Ausschreibung und Zuschlagsverfügung.
  - Es sind grundsätzlich Konkurrenzofferten einzuholen. Ausnahmen sind in der Kompetenzordnung des Gemeinderates geregelt.
  - In begründeten Fällen kann das offene Verfahren (Ausschreibung) zur Anwendung gelangen.
  - Absagen an nicht berücksichtigte Offerenten enthalten Angaben über die berücksichtigte Firma und die Vergabesumme.
  - Das Eröffnungsprotokoll wird beigelegt.
- Gemeinsam Anbietende Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Vergabebedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen, können mehrere Anbietende ein gemeinsames Angebot einreichen.

Öffnung der Angebote	<p>Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch den Gemeindeschreiber und den Bauinspektor oder deren Stellvertreter geöffnet.</p> <p>Ueber die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt, welches folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Namen der Anwesenden Personen, Eingangsdaten, Namen der Anbietenden, Preise der Angebote nach Berücksichtigung allfälliger Rabatte, Skonti und Abzüge einschliesslich MwSt (Nettoofferten).</li> </ul>
Ausschlussgründe	<p>Anbietende können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn sie insbesondere Angebote einreichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Merkmale des unlauteren Wettbewerbs aufweisen</li> <li>- die unvollständig sind</li> <li>- die nicht fristgerecht erfolgen</li> <li>- deren Preis wirtschaftlich offensichtlich nicht vertretbar ist (Unterangebote)</li> </ul>
Prüfung der Angebote	<p>Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft.</p> <p>Versehen wie Rechnungs- und Schreibfehler oder Auslassungen werden berichtigt. Danach wird ein Verzeichnis über die bereinigte Endsumme erstellt oder im Eröffnungsprotokoll integriert.</p>
Abgebotsrunden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe (Abgebotsrunden) werden nicht geführt. Erhalten die Auftraggebenden ein Angebot, das auffallend niedriger ist als andere eingereichte Angebote, können sie bei den Anbietenden nähere Erkundigungen einholen.</li> <li>- Unternehmervarianten können ohne nochmalige Kontaktnahme der Anbietenden berücksichtigt werden, sofern seine Originalofferte nicht wesentlich über den andern Submitenten liegt.</li> </ul>
Zuschlagskriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Bei der Bewertung ist das Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu beachten.</li> <li>- Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Termine, Wirtschaftlichkeit, Kundendienst, Ökologie, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Aesthetik, Infrastruktur.</li> <li>- Stehen sich wirtschaftlich annähernd gleich günstige Angebote gegenüber, können im Rahmen des Zuschlags weitere Umstände berücksichtigt werden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reihenfolge der Arbeitsvergaben (Vergabeordner)</li> <li>- besonderen Einsatz bei der Lehrlingsausbildung</li> <li>- besondere Beachtung ökologischer Kriterien.</li> </ul> </li> </ul> <p>Wirtschaftlich annähernd gleich günstig sind Angebote, die preislich nicht mehr als 5% über dem billigsten im Wettbewerb verbleibenden Angebot liegen. Diese Klausel gilt vor allem für einheimisches Gewerbe oder Gewerbe mit Steuerzahlern in der Gemeinde.</p>

Aufteilung des Auftrags	Die Auftraggebenden können den Auftrag aufteilen und an verschiedene Anbietende vergeben, wenn vor der Vergabe das Einverständnis der Beteiligten eingeholt wurde.
Vertragsabschluss	Die Auftraggebenden entscheiden fallweise, ob ein Werkvertrag nach SIA abgeschlossen wird oder eine einfache Vereinbarung mittels Auftragserteilung erfolgt.
Übergangsfrist	Diese Weisungen des Gemeinderates sind als internes Papier in Gebrauch bis zur Genehmigung des neuen Organisationsreglementes. Mit Inkrafttreten des neuen Organisationsreglementes, ab 01. Januar 2002, erhalten diese Weisungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Verordnungsstatus.

So beraten und verabschiedet durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 30. März 1999. Vorbehältlich der Genehmigung des neuen Organisationsreglementes.

Das neue Organisationsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2001 und vom Amt für Gemeindeversammlung mit Verfügung vom 20. Juli 2001 genehmigt worden. Die Inkraftsetzung dieser Submissionsverordnung erfolgt auf 01. Januar 2002.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:                      Der Sekretär:

*H.P. Durand*

*Urs Mathys*